

# Amtsblatt

für die  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf  
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF  
WANGELNSTEDT

---

Jahrgang 2023

Nr. 01

Stadtoldendorf, den 27.01.2023

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
01	Satzung der Gemeinde Eimen über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Eimen	1
02	Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	4

---



## **Satzung**

### **der Gemeinde Eimen über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Eimen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

##### **Zweck des Dorfgemeinschaftshauses (DGH)**

1. Das DGH steht mit seinen Räumen und Einrichtungen der Gemeinde, ihren Vereinen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für gemeinnützige, soziale, kulturelle, sportliche und jugendfördernde Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Nutzung für Familienfeiern, gesellige oder kommerzielle Veranstaltungen ist bei der Gemeinde (Bürgermeister oder seinem Beauftragten für das DGH) zu beantragen.
3. Das Dorfgemeinschaftshaus Eimen und seine Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Durch Inanspruchnahme des DGH Eimen wird diese Satzung anerkannt.

#### **§2**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Belegung erfolgt in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten für das DGH (DGH-Vertreter). Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung, die vorgesehene Dauer, die voraussichtliche Besucherzahl und die verantwortliche Person anzugeben.  
Anmeldungen werden in Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der Nutzer alle relevanten behördlichen Genehmigungen selbst einholen.
3. Die Gemeinde Eimen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von der Einrichtung erwachsen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten.
4. Der Träger der Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist

umgehend dem DGH-Vertreter zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorenen Gegenständen ist der Gemeinde zu ersetzen.

5. Die Geräusentwicklung ist ab 22:00 Uhr auf ein Mindestmaß einzuschränken.
6. Die Heizungsanlage darf nur von der dafür bestimmten sachkundigen Person bedient werden. Die Benutzer haben auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.
7. Den Anweisungen der DGH-Vertreter ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anweisungen können die Benutzer aus den Einrichtungen verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder zeitlich begrenztes Hausverbot aussprechen.

### §3

#### Mehrzweckräume, sanitäre Anlagen und Küche

1. Die Küche kann nur in Verbindung mit den anderen Räumen benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss die verantwortliche Person die jeweiligen Räume, sanitäre Anlagen und das Kücheninventar vom Beauftragten des DGH übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß übergeben.
2. Die Räume sind nach der Benutzung, spätestens am folgenden Tag bis 12:00 Uhr aufgeräumt und sauber zu übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Rückgabe der Schlüssel.
3. Bei mangelhafter Sauberkeit muss nachgebessert werden oder es wird ein Zuschlag nach Aufwand für Reinigung erhoben.
4. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt die Schadenersatzregelung gemäß § 2 Abs. 4.
5. Abfälle sind selbst zu entsorgen.
6. Der Veranstalter haftet für Verunreinigungen und mögliche Schäden an den Nachbargrundstücken, wenn diese ursächlich mit der Veranstaltung zusammenhängen und nachgewiesen sind.

### §4

#### Benutzungsgebühren

1. Mehrzweckräume oben

	Raummiete	Raummiete Vereine	evtl. + Heizkosten
Schankraum mit Küche	130 €	110 €	25 €
zusätzlich 2. Raum	50 €	30 €	25 €
nur Außenanlagen mit Toiletten	40 €	30 €	

Kleingruppen bis 20 Personen	Raummiete	evtl. + Heizkosten
Nutzung des 2. Raumes ohne Küche und Ausschank	25 €	20 €

2. Jugendraumnutzung im Keller

Vermietung monatlich Sommermonate	30 €
Vermietung monatlich Wintermonate	60 €
Feiern für Jugendliche unter 18 Jahren	50 €
Feier für Jugendliche von 18-25 Jahren	70 €

3. Vor einer Veranstaltung ist ein Sicherheitsbetrag von 200,- € zu hinterlegen.
4. Einzelfallentscheidungen sind möglich.

**§5**

**Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

**§6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Eimen, 14. Dezember 2022

gez. Birgit Saudhof  
Bürgermeisterin

gez. Klaus Hochleitner  
stellv. Bürgermeister

**Satzung  
des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW)  
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufgrund des § 9 der Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland in der Fassung ab 01.01.2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

- a) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 400 € pro Monat.
- b) Der 1. stellvertretende Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 € pro Monat.
- c) Der 2. stellvertretende Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 € pro Monat.

**§ 2  
Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung.

**§ 3  
Fahrtkostenentschädigung**

Bei Benutzung eines privateigen anerkannten Kraftfahrzeuges im Sinne der Bestimmungen der Landesregierung wird die durch entsprechende Rechtsverordnung bestimmte Wegstreckenentschädigung gezahlt.

Die Entschädigungen zu §§ 1, 2, 3 werden nebeneinander ausgezahlt.

**§ 4  
Verdienstausfall**

Als Verdienstausfall wird ein Betrag in Höhe von 25 € je Stunde für maximal 4 Stunden pro Tag gezahlt.

**§ 5**

**Regelung für Vertreter der Vorstandsmitglieder und Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter**

Die genannten Beträge in §§ 2, 3 gelten auch für die Vertreter der Mitglieder des Vorstandes sowie den Mitgliedern in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland und deren Vertreter.

**§ 6**

**Steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der gezahlten Beträge**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger/innen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden bekanntgegeben worden ist.

Dielmissen, den 23.11.2022



Brennecke  
-Verbandsvorsteher-